32. Jahrgang, Nr. 20



23. Juni 2011

Seite 1 von 29

Inhalt

Grundordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin

(BeuthHS-GrO)



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 2 von 29

Grundordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin*)

vom 26.03.2007

In Ausfüllung des § 3 Abs. 1 und Anwendung von § 7a (Erprobungsklausel) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13.2.03 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert am 6.7.06 (GVBI. S. 713), erlässt die Akademische Versammlung der Beuth Hochschule für Technik Berlin (BeuthHS) folgende Grundordnung (GrO):**)

Tabellarische Übersicht zur Darstellung der Paragraphen der Grundordnung, der "Neuordnung der Leitung und der Gremien der TFH (NLGTFH)" und des zum o. g. Zeitpunkt gültigen BerlHG.

GrO		NLGTFH	BerIHG
§ 4	ersetzt	§ 1	§ 51
§ 6	ergänzt		§ 49
§ 7	ersetzt	§ 2	§§ 52 u. 58
§ 8	ersetzt	§ 3	§ 53
§ 9	ersetzt	§ 5	§ 55
§ 10	ersetzt	§ 4	§ 57
§ 11	ersetzt	§ 6	keine Entspr.
§ 12	ersetzt	§ 7	§ 60
§ 13	ersetzt	§ 8	§ 61
§ 15	ersetzt	§ 9	§ 62 u. § 63 (2)
§ 16	ersetzt	§ 10	§ 63 (1)
§ 17	ersetzt	§ 11	§ 64
§ 18	ersetzt	§ 12	§ 65 u. § 66
§ 19	ersetzt	§ 13	§ 67
§ 20	ersetzt		§ 69
§ 21	ersetzt		§ 72
§ 22	ersetzt		§ 70
§ 23	ersetzt		§ 71
§ 25	ersetzt		§ 73
	nicht anzuwenden		§ 74

^{*)} Vor dem 1.4.2009 trug die Hochschule den Namen "Technische Fachhochschule Berlin". Da die Bestätigung der Grundordnung erst danach erfolgte, wird in der gesamten Grundordnung nur der aktuelle Name verwendet.

^{**)} Bestätigt am 20.06.2011.



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 3 von 29

INHALISVERZE	ICHNI2
--------------	--------

I. Präambel	5
§ 1 Name und Rechtsstellung § 2 Aufgabenstellung	5 5 5 6
§ 4 Organe und Mitglieder (ersetzt § 1 NLGTFH) § 5 Öffentlichkeit	7 7 8 8
§ 7 Leitung der Hochschule (ersetzt § 2 NLGTFH) § 8 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (ersetzt § 3 NLGTFH) § 9 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule (ersetzt § 5 NLGTFH) § 10 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen (ersetzt § 4 NLGTFH) § 11 Verfahren zur Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen (ersetzt § 6 NLGTFH) § 12 Zusammensetzung des Akademischen Senats (ersetzt § 7 NLGTFH) § 13 Aufgaben des Akademischen Senats (ersetzt § 8 NLGTFH) § 14 Kommissionen des Akademischen Senats § 15 Zusammensetzung der Akademischen Versammlung (ersetzt § 9 NLGTFH) § 16 Aufgaben der Akademischen Versammlung (ersetzt § 10 NLGTFH) § 17 Zusammensetzung des Kuratoriums (ersetzt § 11 NLGTFH) § 18 Aufgaben des Kuratoriums (ersetzt § 12 NLGTFH)	9 9 10 11 12 12 13 13 14 14 15 15
 § 20 Fachbereiche (ersetzt § 69 BerlHG) § 21 Dekan/Dekanin (ersetzt § 72 BerlHG) § 22 Fachbereichsrat (ersetzt § 70 BerlHG) § 23 Aufgaben des Fachbereichsrats (ersetzt § 71 BerlHG) § 24 Fachbereichszugehörigkeit der Lehrkräfte § 25 Fachbereichskommissionen und –beauftragte (ersetzt § 73 BerlHG) 	16 16 17 18 19 19
 § 27 Lehrkräfte § 28 Freiheit der Lehre § 29 Freistellung für Forschung und Berufspraxis § 30 Berufung von Professoren und Professorinnen 	20 20 20 21 21 22





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 4 von 29

VII. Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen und Ehrungen § 32 Ehrensenator oder Ehrensenatorin § 33 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen	23 23 23
VIII. Frauenbeauftragte, Frauenrat § 34 Hauptberufliche Frauenbeauftragte § 35 Frauenrat § 36 Nebenberufliche Frauenbeauftragte § 37 Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten § 38 Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten § 39 Aufwandsentschädigung, Freistellung der nebenberuflichen Frauenbeauftragten	24 24 24 25 25 26
IX. Arbeitsbereiche § 40 Zentraleinrichtungen § 41 Laboratorien der Fachbereiche § 42 Laborleiter und Laborleiterinnen	27 27 27 27
X. Hausrecht § 43 Hausrecht / Ordnungsrecht	28 28
XI. Schlussbestimmungen § 44 Außerkrafttreten konkurrierender Bestimmungen § 45 Inkrafttreten, Änderungen	28 29 29



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 5 von 29

I. Präambel

In Erfüllung ihres Leitbildes strebt die Beuth Hochschule für Technik Berlin (BeuthHS) an, zu den besten Hochschulen zu zählen.

Elemente dieser Zielsetzung sind exzellente Lehre und eine ebenso anspruchsvolle angewandte Forschung sowie hervorragende Leistungen im Bereich des Technologietransfers.

Bei der Verfolgung ihres Zieles berücksichtigt die Hochschule sowohl die allgemeine Nachfrage aus Wirtschaft und Gesellschaft als auch die Schwerpunktsetzungen der Region Berlin/Brandenburg.

Die Sicherung und Steigerung der Qualität in Lehre und Forschung wird durch Zielvereinbarungen gefördert.

II. Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die BeuthHS ist eine K\u00f6rperschaft \u00f6ffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung und verleiht Personen, die die Abschlusspr\u00fcfung bestanden haben, den Bachelor-Grad, den Master-Grad sowie – bis auf weiteres - den Diplom-Grad mit dem qualifizierenden Zusatz "(FH)".
- (2) Die BeuthHS ist Dienstherrin der Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitgeberin der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Ausbilderin der Auszubildenden.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) Die BeuthHS vermittelt im Zusammenwirken von Lehrkräften und Studierenden eine Bildung, die die Studenten und Studentinnen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, vor allem im Ingenieurberuf, befähigt.
- (2) Die BeuthHS erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch praxisbezogene Lehre und anwendungsorientierte Forschung vor allem auf technischnaturwissenschaftlichem Gebiet. Dies schließt auch die Förderung des Technologietransfers ein. Der seminaristische Lehrbetrieb ist unabdingbarer Bestandteil des Lehrkonzeptes an der BeuthHS.
- (3) Im Hinblick auf den gesetzlichen Bildungsauftrag, die Studenten und Studentinnen auf ihre Verantwortung in einer freiheitlich demokratischen





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 6 von 29

- Gesellschaftsordnung vorzubereiten, müssen in jedem Studiengang geistes-, kommunikations- und gesellschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang im Gesamtstudienvolumen enthalten sein.
- (4) Den Studenten und Studentinnen ist Gelegenheit zu geben, einen Teil ihres Studiums in freier Selbstbestimmung zu organisieren.
- (5) Die BeuthHS fördert die Weiterbildung durch eigene Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge und durch das Fernstudieninstitut. Die BeuthHS fördert die Weiterbildung ihrer Dienstkräfte und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.
- (6) Alle Bereiche der BeuthHS berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Mitgliedern mit Behinderungen. Sie unterstützen deren Integration in allen Hochschulbereichen und treffen im Bereich von Studium und Prüfungen geeignete Maßnahmen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit möglichst zum Nachteilsausgleich führen. Mit der Koordinierung derartiger Maßnahmen und mit der zentralen Beratung kann der Präsident/die Präsidentin eine Dienstkraft beauftragen.
- (7) Teilzeitstudium ist eine Studienform, die Studierende semesterweise beantragen k\u00f6nnen, wenn sie nachweisen, dass ihnen ein Studium nach Ma\u00dfgabe der sonst geltenden Studienordnung aufgrund beruflicher T\u00e4tigkeit oder aus sozialen Gr\u00fcnden nicht m\u00f6glich ist. N\u00e4heres regelt die Ordnung f\u00fcr das Teilzeitstudium.
- (8) Die BeuthHS beteiligt sich an nationaler und internationaler Zusammenarbeit insbesondere auf dem Gebiet der Ingenieurausbildung. Sie arbeitet in entsprechenden Fach- und Branchenverbänden mit.
- (9) Die BeuthHS beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 3 Forschung und Entwicklung

- (1) Die BeuthHS erfüllt ihre Aufgaben auch durch anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung. Forschung und Entwicklung sind Aufgabe aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen; die Ergebnisse sollen auch in die Fortentwicklung der Lehre einfließen.
- (2) Die BeuthHS unterstützt Forschungsvorhaben nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.
- (3) Ist für die Durchführung von Forschungsvorhaben der Einsatz von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen bzw. die Benutzung von Laboreinrichtungen erforderlich, so ist hierzu ein Einvernehmen mit dem/der Laborleiter/in herzustellen. Im Konfliktfall entscheidet der Fachbereichsrat.
- (4) Das Einvernehmen muss grundsätzlich bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters vorliegen. Die betroffenen Mitarbeiter oder



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 7 von 29

- Mitarbeiterinnen und die betroffenen Professoren und Professorinnen müssen grundsätzlich angehört werden.
- (5) Anträge auf drittmittelgeförderte Forschungsvorhaben sind so rechtzeitig mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied/der Stabsstelle für Technologietransfer vorzubesprechen, dass genügend Zeit für die Prüfung der Anträge 14 Tage vor Abgabe verbleibt.

III. Akademische Selbstverwaltung

§ 4 Organe und Mitglieder (ersetzt § 1 NLGTFH)

- (1) Zentrale Organe der BeuthHS sind:
 - 1. das Präsidium
 - 2. der Akademische Senat
 - 3. die Akademische Versammlung
- (2) Das Kuratorium der BeuthHS ist gemäß § 2 Abs. 4 BerlHG ein besonderes zentrales Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft.
- (3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Akademischen Senats (AS), der Akademischen Versammlung und des Kuratoriums und deren Kommissionen mit Rede- und Antragsrecht die Mitglieder des Präsidiums, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung, die betriebliche Schwerbehindertenvertretung¹, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Zentrale Frauenbeauftragte teil.
- (4) Organe der Fachbereiche sind:
 - 1. der Dekan oder die Dekanin,
 - 2. der Fachbereichsrat.

_

¹ Gem. § 94 SGB IX in der am 26.3.07 geltenden Fassung



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 8 von 29

- (5) Für die Wahl zu den Gremien der BeuthHS und ihrer Fachbereiche bilden die Mitglieder² Gruppen. Dies sind die Gruppe der:
 - 1. Professoren, Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Gastprofessoren und Gastprofessorinnen
 - 2. Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, Gastdozenten und Gastdozentinnen),
 - 3. eingeschriebene Studenten und Studentinnen,
 - 4. Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen³.

§ 5 Öffentlichkeit⁴

Einladungen zu Sitzungen der Gremien sowie deren Beschlüsse sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeiten für studentische Mitglieder betragen in allen Gremien ein Akademisches Jahr und für alle anderen Mitglieder 2 Jahre soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten / der Präsidentin beträgt vier Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine Abberufung ist nach IV.§ 11 möglich.
- (3) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule. Eine direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine Abberufung ist nach IV.§ 11 möglich.



² Mitglieder der Hochschule (aus § 43 BerlHG)

⁽¹⁾ Mitglieder der Hochschule sind

^{1.} Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,

^{2.} Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,

^{3.} die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen,

^{4.} die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen.

⁽²⁾ An der Universität der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen sind auch die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte Mitglieder der Hochschulen.

⁽³⁾ Studentische Hilfskräfte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studenten oder Studentinnen eingeschrieben sind.

³ (gemeint sind.: "Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung")

^{4 (}aus BerlHG § 50):

⁽¹⁾ Die Gremien tagen öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

⁽²⁾ Die Gremien können den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

⁽³⁾ Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsangelegenheiten und der Erteilung von Lehraufträgen, sowie Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 9 von 29

IV. Zentrale Akademische Selbstverwaltung

§ 7 Leitung der Hochschule (ersetzt § 2 NLGTFH)

- (1) Die BeuthHS wird durch ein Präsidium (Präsident/Präsidentin, drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen) mit Ressortzuständigkeiten geleitet. Der Präsident/die Präsidentin hat Richtlinienkompetenz und vertritt die Hochschule nach außen. Er oder sie hat das Hausrecht. Er oder sie trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt gem. § 9 LHO. Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sind innerhalb der Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich und stehen den zu ihrem Bereich gehörenden Verwaltungsabteilungen vor. Die konkrete Zuordnung der einzelnen Ressorts wird im Einvernehmen zwischen Präsident oder Präsidentin und Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen geregelt.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin ist verpflichtet, mindestens einmal in jedem Semester jeweils eine gemeinsame Besprechung mit den Dekanen und Dekaninnen und mit dem Vorstand des AStA durchzuführen.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin ist verpflichtet, einmal jährlich vor der Akademischen Versammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (4) Im Übrigen nimmt der Präsident oder die Präsidentin die Aufgaben gem. § 56 BerlHG wahr.

§ 8 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (ersetzt § 3 NLGTFH)

- (1) Die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule werden vom Akademischen Senat beschlossen. Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats hat die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unterstützt werden.
- (2) Die Vorschläge sind dem Kuratorium zur Stellungnahme vorzulegen. Das Kuratorium ist berechtigt, die Vorschläge einmal an den Akademischen Senat zurückzuverweisen. Danach beschließt der Akademische Senat endgültig über die Vorschläge.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Akademischen Versammlung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.
- (4) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Hochschule gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist die Akademische Versammlung ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 10 von 29

- beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei nur einem Kandidaten können "Ja- und Neinstimmen" abgegeben werden. Eine Wahl ist bei einer Mehrheit der "Ja-Stimmen" erfolgt.
- (5) Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule wird vom Senat von Berlin bestellt.
- (6) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in Wissenschaft und Wirtschaft nachweisen kann. Leitungserfahrungen innerhalb oder außerhalb der Hochschule werden vorausgesetzt.

§ 9 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule (ersetzt § 5 NLGTFH)

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule nimmt das Amt hauptberuflich wahr.
- (2) Das Rechtsverhältnis als Präsident oder Präsidentin der Hochschule endet
 - 1. mit Ablauf der Amtszeit.
 - 2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,
 - 3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
 - 4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen,
 - 5. mit der Abberufung gem. § 11.
- (3) Ein hauptberuflicher Präsident oder eine hauptberufliche Präsidentin der Hochschule wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Professor oder eine Professorin einer Hochschule des Landes Berlin zum hauptberuflichen Präsident oder zur Präsidentin der Hochschule bestellt, so gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem bzw. ihrem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.
- (4) War der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule vor seiner bzw. ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des BerlHG, so ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin zu übernehmen, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.
- (5) Der Präsident oder die Präsidentin ist mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 3 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 4 übernommen wird. Andernfalls tritt der Präsident oder die Präsidentin nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand,





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 11 von 29

wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit entlassen.

§ 10 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen (ersetzt § 4 NLGTFH)

- (1) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin. Er oder Sie unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben.
- (2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist nach den Vorschriften des § 8 aus dem Kreis der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen zu wählen. Vorschlagsberechtigt sind zusätzlich sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch die Mitglieder der Akademischen Versammlung. Der Vorschlag aus der Akademischen Versammlung bedarf der Zustimmung mindestens eines Drittels ihrer Mitglieder.
- (3) Es werden zwei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule von der Akademischen Versammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, § 8 (4) gilt entsprechend. Vorschlagsberechtigt sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch die Mitglieder des Akademischen Senats und die Mitglieder der Akademischen Versammlung. Der Vorschlag aus dem Akademischen Senat bzw. aus der Akademischen Versammlung bedarf der Zustimmung mindestens eines Drittels der Mitglieder des jeweiligen Gremiums.
- (4) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin und die weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats bestellt.
- (5) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten nehmen bei einer Lehrverpflichtung von bis zu 4 Semesterwochenstunden ihr Amt hauptberuflich wahr. Sie werden nach ihrer Wahl in das Amt gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. Mit ihnen wird ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis begründet.



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 12 von 29

§ 11 Verfahren zur Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen (ersetzt § 6 NLGTFH)

- (1) Ein Verfahren zur Abberufung eines Präsidiumsmitglieds kann von der Akademischen Versammlung eingeleitet werden.
- (2) Auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder kann die Akademische Versammlung einem Mitglied des Präsidiums das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder einen Kandidaten / Kandidatin, der / die die erforderlichen Voraussetzungen gem. § 8, Abs. 6, § 10, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz, erfüllt, für den Rest der Amtszeit wählt.

§ 12 Zusammensetzung des Akademischen Senats (ersetzt § 7 NLGTFH)

- (1) Dem Akademischen Senat gehören neunzehn Mitglieder an und zwar
 - 1. zehn Professoren oder Professorinnen,
 - 2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
 - 3. drei Studentinnen und Studenten und
 - 4. drei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz. Zusätzlich zu § 4 (3) nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:
 - alle Dekane und Dekaninnen,
 - die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats.
- (3) Alle gemäß § 4 (3) mit Rede- und Antragsrecht im Akademischen Senat ausgestatteten Personen und die Dekane und Dekaninnen werden von der stimmberechtigten Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (4) Der Akademische Senat kann einen Ausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten in der vorlesungsfreien Zeit bilden. Diesem Ausschuss gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder an, davon vier Professoren oder Professorinnen sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.

§ 13 Aufgaben des Akademischen Senats (ersetzt § 8 NLGTFH)

- (1) Der Akademische Senat ist zuständig für
 - 1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
 - 2. Vorschläge an das Kuratorium für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten,
 - 3. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und die Zuordnung zu Fachbereichen.
 - 4. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
 - 5. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen (Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen), den Beschluss





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 13 von 29

fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,

- 6. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne
- 7. die Beschlussfassung für die Zweckbestimmung von Stellen für Professoren oder Professorinnen.
- 8. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
- 9. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
- 10. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses.
- 11. die Regelungen über die Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
- 12. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
- 13. die Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
- 14. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,
- 15. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.
- (2) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Kommissionen des Akademischen Senats

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für 1. Entwicklungsplanung, 2. Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, 3. Lehre, Studium und Bibliothekswesen, 4. Kommission für die Stellungnahme zu Berufungsvorgängen. In der ständigen Kommission für Lehre, Studium und Bibliothekswesen haben die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen.
- (2) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden von den Vertretern und Vertreterinnen der jeweiligen Gruppe im Akademischen Senat benannt.

§ 15 Zusammensetzung der Akademischen Versammlung (ersetzt § 9 NLGTFH)

- (1) Der Akademischen Versammlung der BeuthHS gehören einundfünfzig Mitglieder an, und zwar
 - 1. die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich,





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 14 von 29

- acht Dekane oder Dekaninnen
- 3. acht weitere Professoren oder Professorinnen,
- 4. vier akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- 5. acht Studenten oder Studentinnen,
- 6. vier Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Akademische Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, dem jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der vier Mitgliedsgruppen gemäß Abs. 1 Nr. 3 6 angehören.

§ 16 Aufgaben der Akademischen Versammlung (ersetzt § 10 NLGTFH)

- (1) Die Akademische Versammlung ist zuständig:
 - für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen
 - für die Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen gemäß § 11,
 - für die Beschlussfassung über die Grundordnung,
 - für die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule
 - sowie für die Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.
- (2) Die Akademische Versammlung ist berechtigt, weitere Vorschläge zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach §9 (3) zu beschließen.
- (3) Die Akademische Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Zusammensetzung des Kuratoriums (ersetzt § 11 NLGTFH)

- (1) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an mit Stimmrecht:
 - 1. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin.
 - 2. Ein Professor oder eine Professorin auf Vorschlag der Professoren und Professorinnen im Akademischen Senat
 - 3. Ein Student oder eine Studentin auf Vorschlag der Studierenden im Akademischen Senat
 - 4. Ein Akademischer Mitarbeiter oder eine Akademische Mitarbeiterin auf Vorschlag der Akademischen Mitarbeiter und Akademischen Mitarbeiterinnen im Akademischen Senat.
 - 5. Ein/e Mitarbeiter / Mitarbeiterin in Technik und Verwaltung auf Vorschlag der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung im Akademischen Senat.
 - 6. Vier Vertreter oder Vertreterinnen aus der Wirtschafts- und Arbeitswelt, unter denen mindestens zwei Frauen sein müssen.





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 15 von 29

- (2) Der Präsident / die Präsidentin nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums gem. Absatz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Akademischen Senat für zwei Jahre gemäß § 48 BerlHG bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums gem. Absatz 1 Nr. 6 werden vom Akademischen Senat gewählt und vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin für 4 Jahre bestellt.
- (5) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin kann sich durch seinen Staatsekretär oder seine Staatsekretärin vertreten lassen.
- (6) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Mitglieder der Akademischen Versammlung oder des Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.
- (8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

§ 18 Aufgaben des Kuratoriums (ersetzt § 12 NLGTFH)

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für
 - 1. die Billigung und die Feststellung des Haushaltsplans,
 - 2. den Erlass von Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - 3. den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 8 (BerlHG).
 - 4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats,
 - 5. die Stellungnahme zu Hochschulentwicklungs- und Ausstattungsplänen, Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für Personalangelegenheiten gemäß § 19.
- (2) Im Übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.
- (3) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.
- (4) Das Kuratorium kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, das Verfahren, die Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet das Kuratorium.

§ 19 Personalangelegenheiten der Hochschule (ersetzt § 13 NLGTFH)

(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist das Präsidium, soweit das Kuratorium nicht





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 16 von 29

- besondere Zuständigkeiten an sich zieht. Sie kann ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt übertragen.
- (2) Das Kuratorium erlässt die verbindlichen Leitlinien in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten; es kann Prüfungen anordnen.
- (3) Für die Mitglieder der Hochschulleitung liegen die Zuständigkeiten nach Absatz 1 beim Kuratorium, das diese Befugnisse auf das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin mit dessen Einverständnis übertragen kann.

V. Fachbereiche

§ 20 Fachbereiche (ersetzt § 69 BerlHG)

- (1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass die in seinem Gebiet tätigen Personen und Einrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können, dazu gehört insbesondere die Weiterentwicklung der Fachgebiete in Lehre und Forschung.
- (2) Fachbereiche können auf Vorschlag des AS durch das Kuratorium errichtet, verändert oder aufgehoben werden. Die Fachbereiche, deren Zuständigkeit davon berührt wird, sind zuvor vom AS anzuhören. Die Auswirkung auf die Zusammensetzung der Akademischen Versammlung ist zu berücksichtigen.
- (3) Die Fachbereiche sind verpflichtet, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander abzustimmen. Möglichkeiten zu interdisziplinärer, die Fachbereichsgrenzen überschreitender Zusammenarbeit sind zu nutzen.
- (4) Fachgruppen auch fachbereichsübergreifend können gebildet werden

§ 21 Dekan/Dekanin (ersetzt § 72 BerlHG)

- (1) Der Dekan oder die Dekanin und sein/ihr Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen gewählt.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er oder sie ist dafür zuständig, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; strittige Angelegenheiten sind dem Präsidenten oder der Präsidentin zur Entscheidung vorzulegen. Er oder sie ist, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, verantwortlich für die laufenden Personalund Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs. Er oder sie ist berechtigt,





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 17 von 29

- dem Personal, soweit es nicht Professoren und Professorinnen oder Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Fachbereichsrats. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten. Die Befugnis des Fachbereichsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin oder sein/ihr Vertreter oder seine/ihre Vertreterin im Amt kann an den Sitzungen der übrigen Gremien des Fachbereichs mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (5) Dekan oder Dekanin, sein/ihr Vertreter oder seine/ihre Vertreterin im Amt und der Leiter / die Leiterin der Fachbereichsverwaltung bilden das Dekanat. Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachbereichsverwaltung werden vom Dekan / von der Dekanin in einer Geschäftsverteilung geregelt, die vom Fachbereichsrat bestätigt werden muss.

§ 22 Fachbereichsrat (ersetzt § 70 BerlHG)

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören neun Mitglieder an, und zwar
 - 1. fünf Professoren oder Professorinnen.
 - 2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
 - 3. zwei Studenten oder Studentinnen.
 - 4. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in Technik und Verwaltung.
- (2) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:
 - der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule oder ein von ihm bzw. ihr Beauftragter,
 - der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung.
 - die zuständige Frauenbeauftragte
 - § 59 Abs. 5 BerlHG bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen, alle dem Fachbereich angehörenden Professoren und Professorinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen im Fachbereichsrat. § 47 Abs.



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 18 von 29

- 4 Satz 3 BerlHG gilt entsprechend. Durchführung und Verfahren sind in § 30 geregelt.
- (4) Professoren und Professorinnen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu hören und haben Rede- und Antragsrecht.

§ 23 Aufgaben des Fachbereichsrats (ersetzt § 71 BerlHG)

- (1) Der Fachbereichsrat ist, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, insbesondere für
 - Die Wahl des Dekans/ der Dekanin sowie des Stellvertreters/ der Stellvertreterin,
 - 2. den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen des Fachbereichs,
 - 3. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - 4. die Festlegung, welche Lehrveranstaltungen von den einzelnen Lehrkräften des Fachbereichs zu übernehmen sind.
 - 5. die Erteilung von Lehraufträgen,
 - 6. die Entscheidung über den fachbereichsinternen Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
 - 7. die Entscheidung über den fachbereichsinternen Einsatz studentischer Hilfskräfte,
 - 8. die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Sachmittel,
 - 9. die Koordinierung der fachbereichsinternen Forschungsprogramme sowie die Festlegung von Prioritäten zur Vorlage an die Forschungskommission,
 - 10. Vorschläge für den Akademischen Senat zur Zweckbestimmung von Professorenstellen,
 - 11. Vorschläge für den Akademischen Senat für die Berufung von Professoren und Professorinnen.
 - 12. Vorschläge für den Akademischen Senat für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 - 13. Anträge an den Präsidenten für die Beschäftigung von Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen,
 - 14. die Beratung der mit dem Präsidium zu schließenden Zielvereinbarungen,
 - 15. Vorschläge für den Akademischen Senat zur Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen und Laboren,
 - 16. Vorschläge für den Akademischen Senat zur Stellungnahme zum Frauenförderplan.

Der Fachbereichsrat soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Dekan oder der Dekanin zur Erledigung



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 19 von 29

übertragen. Der Fachbereichsrat kann vom Dekan oder der Dekanin die Erstattung von Berichten verlangen.

(2) Vom Fachbereichsrat können Studiengangssprecher oder Studiengangssprecherinnen aus dem Kreis der den jeweiligen Studiengängen angehörenden hauptamtlichen Professoren und Professorinnen für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig; eine Abberufung ist möglich.

§ 24 Fachbereichszugehörigkeit der Lehrkräfte

- (1) Professoren und Professorinnen der BeuthHS gehören dem Fachbereich an, dem ihre Stelle zugeordnet ist. Sie üben in diesem Fachbereich ihr aktives und passives Wahlrecht aus. Eine Änderung der Fachbereichszugehörigkeit vollzieht der Präsident nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche und des Akademischen Senats sowie nach Anhörung des für den Wechsel in Betracht kommenden Professors oder der Professorin.
- (2) Bei akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestimmen sich Fachbereichszugehörigkeit und Ausübung des Wahlrechts nach dem Lehrauftrag der Fachbereiche. Werden mehrere Lehraufträge an eine/n Lehrbeauftragte/n vergeben und sind diese Lehrgebiete verschiedenen Fachbereichen zugeordnet, so entscheidet der oder die Betroffene selbst, in welchem dieser Fachbereiche er oder sie sein oder ihr Wahlrecht ausüben will.

§ 25 Fachbereichskommissionen und -beauftragte (ersetzt § 73 BerlHG)

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. An Kommissionen sind alle Mitgliedergruppen mit Stimmrecht zu beteiligen. Über ihre Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat setzt eine oder mehrere Ausbildungskommissionen ein, in der die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen haben.
- (2) Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat benannt.
- (3) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen (Berufungskommissionen) haben die Professoren und Professorinnen die Mehrheit. In begründeten Fällen können den Berufungskommissionen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Den Berufungskommissionen sollen Professorinnen angehören, gegebenenfalls auch solche, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 20 von 29

§ 26 Fachbereichsbeiräte

- (1) Die Fachbereiche und/oder Studiengänge bilden Beiräte. Diese haben die Aufgabe, die Studiengänge des Fachbereiches in ihrer Aufgabe zu unterstützen, zu beraten und die Zusammenarbeit des Fachbereiches mit der Praxis zu fördern.
- (2) Einem Fachbereichsbeirat sollen angehören: der Dekan/die Dekanin der/die jeweilige Studiengangsvertreter/in, je ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, der Studenten und Studentinnen und der Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung sowie Vertreter und Vertreterinnen der Industriesparten oder anderen Bereichen der Wirtschaft oder des Öffentlichen Dienstes, die für den Fachbereich als Berufsfeld typisch sind.
- (3) Die Mitglieder werden im Benehmen mit dem Fachbereichsrat angeworben.
- (4) Der Vorsitz wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

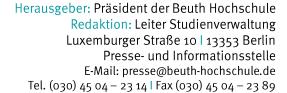
VI. Lehrkräfte

§ 27 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte an der BeuthHS sind
 - 1. Professoren und Professorinnen,
 - 2. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
 - 3. Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,
 - 4. Gastdozenten und Gastdozentinnen
 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben⁵
 - 6. Lehrbeauftragte,
 - 7. weitere Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 45 Abs. 1 Ziff. 2 BerlHG.

§ 28 Freiheit der Lehre

Die Lehre ist im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen frei; Weisungen inhaltlicher Art dürfen Lehrkräften insoweit nicht erteilt werden. Sie sind jedoch verpflichtet, im Einklang mit den in Kraft befindlichen Studien- und Prüfungsordnungen sowie den sonstigen das Studium betreffenden Rechtsvorschriften zu verfahren. Lehrkräfte führen ihre Lehrveranstaltungen persönlich durch. Sie orientieren ihre Lehre an den Rahmenvorgaben der



⁵ gemäß AS-Beschluss 101/98



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 21 von 29

Modulhandbücher, die die Fachbereiche auf der Grundlage der jeweiligen Studienordnungen erlassen.

§ 29 Freistellung für Forschung und Berufspraxis

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungsfreistellung oder einer Freistellung zur Aktualisierung seiner bzw. ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis ist ein begründeter Antrag, der das Vorhaben für sachkundige Dritte beurteilbar darstellt. Die Kommission zur Forschung und Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses (Forschungskommission) des Akademischen Senats hat den Auftrag, die Forschungsmittel so zu verteilen, dass bei der qualifizierter Anträge kein Fachbereich benachteiligt. Forschungsanspruch der BeuthHS aber eingehalten wird.
- (2) Ein Antrag gem. Abs. 1 ist von dem Professor oder der Professorin selbst zu stellen und bei dem Dekan / bei der Dekanin einzureichen. Jeder Antrag wird mit dem Beschluss des Fachbereichsrates und mit Beschluss der Forschungskommission dem Akademischen Senat zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (3) Über die Tätigkeiten während der Freistellung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und der Forschungskommission vorzulegen. Wird der Berichtspflicht nicht nachgekommen, wird dies bei zukünftigen Anträgen an die Forschungskommission berücksichtigt.

§ 30 Berufung von Professoren und Professorinnen

- (1) Die Zuweisung von Stellen erfolgt auf Antrag des Fachbereichs (Beschlussvorlage, Bedarfsnachweis, Text der Stellenausschreibung) durch den Akademischen Senat unter vorherigem Nachweis des Bedarfs gegenüber dem Präsidium und der Freigabe entsprechender Haushaltsmittel durch das Präsidium.
- (2) Stellen sind öffentlich auszuschreiben, Frauenförderrichtlinien sind zu beachten. Der Ausschreibungstext muss inhaltlich dem vom Akademischen Senat genehmigten Text entsprechen.
- (3) Bewerbungen sind an den Präsidenten oder die Präsidentin der BeuthHS zu richten. Er oder sie reicht die Bewerbungsunterlagen an den Dekan oder die Dekanin des zuständigen Fachbereichs weiter.
- (4) Professoren oder Professorinnen, die im Sinne von V.§ 22 (3) Satz 1 von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, an Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge stimmberechtigt mitzuwirken, müssen diese Absicht dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin in jedem Einzelfall innerhalb eines Monats nach Unterrichtung durch den Dekan/die Dekanin (vergl. Abs.5.) schriftlich anzeigen. Unterbleibt die



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 22 von 29

- termingerechte Erklärung gemäß Satz 1, erlischt für das betreffende Berufungsverfahren der Anspruch auf stimmberechtigte Mitwirkung im Sinne von V.§ 22 (3).
- (5) Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin ist verpflichtet, die Professoren und Professorinnen seines/ihres Fachbereichs über die Ausschreibung von Professuren soweit sie dem betreffenden Fachbereich zugeordnet sind unverzüglich unter Hinweis auf die Bestimmungen von Absatz (4) und die damit verbundenen Termine zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des zuständigen Fachbereichsrates sowie Professoren und Professorinnen des Fachbereichs, soweit sie im Einzelfall gemäß Abs. (4) am Berufungsverfahren stimmberechtigt mitwirken wollen, haben nach Ablauf der in der zuletzt erschienenen Stellenausschreibung festgelegten Bewerbungsfrist das Recht auf Einblick in die Bewerbungsunterlagen.
- (7) Die vom zuständigen Fachbereichsrat eingesetzte Berufungskommission berät und beschließt nicht öffentlich. Soweit es für die Beurteilung der Bewerber und Bewerberinnen zweckmäßig ist, können auch Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des Fachbereichs (der Hochschule) sind, der Berufungskommission angehören. Der in Abs. (6) genannte Personenkreis hat das Recht, sich vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Berufungskommission jederzeit über den aktuellen Stand der Beratungen informieren zu lassen. Abweichend von den Vorschriften in Abs. (4) haben Professoren und Professorinnen des Fachbereichs, soweit sie der Berufungskommission als Mitglieder angehören, in jedem Fall Anspruch auf stimmberechtigte Mitwirkung im Fachbereichsrat bei der Entscheidung über den betreffenden Berufungsvorschlag.
- (8) Bewirbt sich ein Professor oder eine Professorin der BeuthHS Berlin um die Berufung auf eine zweite Professur an der eigenen Hochschule, so ist er/sie von der Mitwirkung am Berufungsverfahren im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 ausgeschlossen; dies gilt auch dann, wenn der/die Betroffene Mitglied des zuständigen Fachbereichsrates ist.
- (9) Der an Berufungsangelegenheiten beteiligte Personenkreis ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 31 Abschluss des Berufungsverfahrens

- (1) Zur Berufung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerbern/Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag)
- (2) Der Berufungsvorschlag ist dem Präsidenten / der Präsidentin spätestens sieben Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen. Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 23 von 29

- Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.
- (3) Der Präsident / die Präsidentin ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden; er/sie kann auch dem weiteren Berufungsvorschlag gemäß § 47 Abs. 3 Satz 3 BerlHG entsprechen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden, so ist dem Fachbereich unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident / die Präsidentin entscheidet innerhalb von einem Monat nach Vorlage des Berufungsvorschlages.
- (4) Der Präsident / die Präsidentin kann den Berufungsvorschlag an den Fachbereich zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Sie kann mit der Aufforderung an den Fachbereich verbunden werden, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professoren-/Professorinnenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen, so sind die Absätze 1 bis 7 des § 30 nicht anzuwenden.

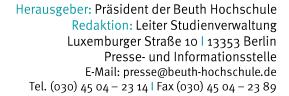
VII. Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen und Ehrungen

§ 32 Ehrensenator oder Ehrensenatorin

- (1) Der Akademische Senat kann Personen, die sich um die BeuthHS besonders verdient gemacht haben, den Titel "Ehrensenator" oder "Ehrensenatorin" der Beuth Hochschule für Technik Berlin verleihen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Wahlrecht an der BeuthHS.

§ 33 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) Zum Honorarprofessor bzw. zur Honorarprofessorin kann bestellt werden⁶, wer in seinem Fach auf Grund national oder international hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren und Professorinnen gestellt werden. Zu einem Honorarprofessor oder einer Honorarprofessorin kann auch bestellt werden, wer sich in ähnlicher Weise durch eine herausragende Tätigkeit in der Praxis ausgezeichnet hat. Die Bestellung setzt eine mehrjährige selbständige Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule voraus. Zu einem/-er Honorarprofessor/in kann berufen werden, wer sich zusätzlich in besonders hervorragender Weise um die BeuthHS und ihre Ziele verdient gemacht hat.



⁶ Gemäß § 116 BerlHG



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 24 von 29

(2) Zur Erarbeitung eines begründeten Vorschlags setzt der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein.

VIII. Frauenbeauftragte, Frauenrat

§ 34 Hauptberufliche Frauenbeauftragte

- (1) An der BeuthHS wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 8 und § 59 BerlHG eine hauptberufliche Frauenbeauftragte gewählt und vom Präsidenten/von der Präsidentin bestellt. Es können bis zu zwei nebenberufliche Stellvertreterinnen gewählt und bestellt werden.
- (2) Die Stelle der hauptberuflichen Frauenbeauftragten ist öffentlich auszuschreiben. Der Frauenrat gem. § 35 entwickelt Vorschläge für den Ausschreibungstext. Die Ausschreibung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin. Die Frauenbeauftragte wird nach ihrer Wahl durch den Frauenrat vom Präsidenten oder von der Präsidentin für 4 Jahre bestellt.
- (3) Die Stelle der Frauenbeauftragten ist dem Präsidenten oder der Präsidentin unmittelbar zugeordnet. Die Frauenbeauftragte ist im Rahmen ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Frauenbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Kontaktaufnahme zu Schulen, Firmen und anderen Institutionen mit dem Ziel, das Interesse von Frauen für Ingenieurberufe und weitere Bereiche der Naturwissenschaft und Technik zu fördern und die Berufschancen von Frauen zu verbessern.
- (5) Der alle zwei Jahre zu erstellende Bericht der Frauenbeauftragten wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 35 Frauenrat

- (1) Zur Ausfüllung des § 59 Absatz 11 BerlHG wird ein Frauenrat gewählt. Der Frauenrat besteht aus je zwei stimmberechtigten Frauen aus den Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG. Er wird zeitgleich und im gleichen Turnus wie die Fachbereichsräte von den weiblichen Angehörigen der Mitgliedergruppen gewählt. Es gilt die Wahlordnung der BeuthHS.
- (2) Der Frauenrat beschließt in einer nichtöffentlichen Vorauswahl über diejenigen Bewerberinnen für das Amt der hauptberuflichen Frauenbeauftragten, die zu einer hochschulöffentlichen Vorstellung eingeladen werden. Aus den Teilnehmerinnen an dieser Präsentation wählt der Frauenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die hauptberufliche Frauenbeauftragte in einer öffentlichen Sitzung.
- (3) Erhält keine Kandidatin im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Frauenrates, werden bis zu zwei weitere Wahlgänge





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 25 von 29

durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist die Kandidatin gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Erhalten mehrere Kandidatinnen die gleiche höchste Stimmenzahl, findet unter diesen ein dritter Wahlgang statt. Geht auch aus diesem keine Kandidatin mit höchster Stimmenzahl hervor, ist die Wahl gescheitert und die Stelle wird neu ausgeschrieben.

- (4) Der Frauenrat kann für je vier Jahre aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder bis zu zwei nebenberufliche Frauenbeauftragte als Stellvertreterinnen für die hauptberufliche Frauenbeauftragte wählen. Die Frauenbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht.
- (5) Der Frauenrat berät und unterstützt die Frauenbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (6) Der Frauenrat tagt grundsätzlich öffentlich.

§ 36 Nebenberufliche Frauenbeauftragte

- (1) Je eine nebenberufliche Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin wird in folgenden Bereichen bestellt:
 - 1. in jedem Fachbereich,
 - 3. in der zentralen Hochschulverwaltung,
 - 4. in den Zentraleinrichtungen (HRZ, ZEH, FSI).
- (2) Die nebenberufliche Frauenbeauftragte unterstützt Fördermaßnahmen für Frauen auf Bereichsebene, setzt sich dafür ein, dass geltende Fördergrundsätze verwirklicht werden und nimmt Anregungen entgegen. Sie arbeitet mit der hauptamtlichen Frauenbeauftragten zusammen und unterstützt deren Arbeit. § 35 Abs. (5) gilt entsprechend.
- (3) Die weiblichen Angehörigen der Zentraleinrichtungen und der zentralen Hochschulverwaltung können eine gemeinsame nebenberufliche Frauenbeauftragte wählen. Die hierfür notwendigen Beschlüsse müssen vor der Wahl von den weiblichen Angehörigen der davon betroffenen Bereiche gefasst werden.
- (4) Wird in einem Bereich keine Frauenbeauftragte bestellt, so ist die hauptberufliche Frauenbeauftragte zuständig.

§ 37 Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

(1) Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin in den Fachbereichen wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je einer Frau der jeweils vertretenen Mitgliedergruppen besteht. Die Mitglieder des Wahlgremiums und ihrer Stellvertreterinnen werden für die Amtszeit der Fachbereichsräte gewählt. Die Wahl wird zeitgleich mit den jeweiligen Fachbereichsratswahlen und nach der Wahlordnung der BeuthHS



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 26 von 29

- durchgeführt. Das Wahlgremium wählt die nebenberufliche Frauenbeauftragte. Die Amtszeit bestimmt sich nach der Amtszeit der Fachbereichsräte. Die Frauenbeauftragten können ihr jeweiliges Wahlgremium zu Ihrer Unterstützung heranziehen.
- (2) Zur Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin in den Zentralen Einrichtungen gemäß § 36 (1) Punkt 2. und 3. werden getrennte Wahlvorschläge im Rahmen der allgemeinen Wahlen an der BeuthHS eingereicht. Gegebenfalls sind dabei auch Listen mit einer einzigen Bewerberin zulässig. Der zentrale Wahlvorstand organisiert die Wahl im Rahmen der allgemeinen BeuthHS-Wahlen. Die Amtszeit bestimmt sich nach der Amtszeit der Fachbereichsräte.

§ 38 Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten

- (1) Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten gem. § 59 Abs. 6 Satz 1 BerlHG zu einem Antrag über Angelegenheiten, die Frauen an der Hochschule betreffen, muss bis zum Beginn der Abstimmung schriftlich vorgelegt oder zu Protokoll erklärt werden. Über Beschlüsse zu Dringlichkeitsanträgen, die Angelegenheiten von Frauen an der Hochschule betreffen, ist bei Abwesenheit die Frauenbeauftragte unverzüglich nach der entsprechenden Abstimmung zu informieren. Dies gilt insbesondere zu Beschlüssen zu Dringlichkeitsanträgen.
- (2) Der Widerspruch der Frauenbeauftragten gem. § 59 Abs. 6 Satz 1 BerlHG ist schriftlich nach der Sitzung bzw. der Beendigung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens oder nach Unterrichtung gem. Abs. 1 Satz 2 bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen.

§ 39 Aufwandsentschädigung, Freistellung der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

- (1) Für studentische Frauenbeauftragte wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft bis zu 40 Stunden monatlich brutto für netto ohne tarifliche und gesetzliche Nebenleistungen gewährt.
- (2) Professorinnen als Frauenbeauftragte erhalten eine Lehrbefreiung bis zu vier Semesterwochenstunden. Teilzeitbeschäftigte Professorinnen erhalten auf Antrag eine entsprechende Erhöhung ihrer Lehrverpflichtung.
- (3) Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung als Frauenbeauftragte werden auf schriftlichen Antrag gemäß § 59 Abs. 10 BerlHG von ihren Dienstaufgaben im Umfang von fünf Wochenstunden freigestellt. Ist eine zur Frauenbeauftragten gewählte Mitarbeiterin teilzeitbeschäftigt, wird ihr Beschäftigungsumfang während der Dauer des Amtes um fünf Stunden erhöht. Für die Freistellung von Frauenbeauftragten erhalten die Fachbereiche auf Antrag Vertretungsmittel in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft bis zu 20 Stunden monatlich.





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 27 von 29

- (4) Lehrbeauftragte, die als nebenberufliche Frauenbeauftragte tätig sind, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Lehrauftragsentgelts für bis zu vier Semesterwochenstunden.
- (5) Ist die Frauenbeauftragte in der Ausübung ihres Amtes mehr als einen Monat verhindert, so entfällt die Freistellungs- / Aufwandsentschädigung. Die Frauenbeauftragte ist verpflichtet, eine entsprechende Verhinderung der Präsidentin/ dem Präsidenten anzuzeigen.
- (6) Aufwandentschädigungen und Freistellungen erhalten die gewählten Stellvertreterinnen der Frauenbeauftragten, die das Amt in Vertretung für die nebenamtliche Frauenbeauftragte an ihrer Stelle tatsächlich länger als einen Monat ausüben.
- (7) Eine gewählte Stellvertreterin der hauptamtlichen Frauenbeauftragten wird wie eine nebenberufliche Frauenbeauftragte entschädigt oder freigestellt.

IX. Arbeitsbereiche

§ 40 Zentraleinrichtungen

- (1) Zentraleinrichtungen im Sinne des § 84 BerlHG sind an der BeuthHS:
 - 1. das Fernstudieninstitut,
 - 2. das Hochschulrechenzentrum,
 - 3. der Hochschulsport.
- (2) Der Akademische Senat erlässt Ordnungen für die Zentraleinrichtungen. Sie regeln näheres über die Organisation, Leitung und Benutzung.

§ 41 Laboratorien der Fachbereiche

Die Fachbereiche können Arbeitsbereiche – auch fachbereichsübergreifend - in Laboratorien gliedern. Die Entscheidung über Neueinrichtung, Auflösung, Unterteilung oder die Zusammenfassung von Laboratorien trifft der Akademische Senat auf das Votum der Entwicklungsplanungskommission hin. Jede Änderung wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 42 Laborleiter und Laborleiterinnen

(1) Der Fachbereichsrat nominiert für die seinem Fachbereich zugeordneten Laboratorien Laborleiter oder Laborleiterinnen und Stellvertreter/innen. Diese sind aus dem Kreis der Professoren bzw. Professorinnen für die Dauer von drei Jahren zu wählen und zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig, eine Abwahl bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fachbereichsrats.



32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 28 von 29

- (2) Der Laborleiter oder die Laborleiterin organisiert die Nutzung des Labors. Außerdem verteilt und verwaltet er oder sie im Benehmen mit allen anderen an der Arbeit im Labor beteiligten Lehrkräften die für den Laborbetrieb zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Er oder sie ist verantwortlich für die Einhaltung sicherheitstechnischer Vorschriften im Labor.
- (3) Dem Laborleiter oder der Laborleiterin sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung des Labors unterstellt. Als direkter Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte koordiniert er oder sie deren Einsatz innerhalb des Labors. Er/Sie nimmt die Funktion des unmittelbaren Dienstvorgesetzten wahr. Er/Sie berichtet dem Dekan / der Dekanin (u.a. hinsichtlich der Erfüllung der Sicherheitsvorschriften und des personellen und sächlichen Mitteleinsatzes).
- (4) Abs. 1. 3. gilt sinngemäß auch für fachbereichsübergreifende Laboratorien.

X. Hausrecht

§ 43 Hausrecht / Ordnungsrecht

- (1) Der Präsident/die Präsidentin hat das Hausrecht und ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen als Hausordnung zu erlassen. Der Präsident/Die Präsidentin kann im Wege seiner/ihrer Aufsichtspflicht das Hausrecht trotz anderslautender Hausordnung jederzeit wieder an sich ziehen.
- (2) Im Übrigen wird gemäß § 16 BerlHG verfahren.

XI. Schlussbestimmungen

§ 44 Außerkrafttreten konkurrierender Bestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung treten folgende einstweilige Regelungen (E.R.) außer Kraft:
 - 1. E.R. für die Verleihung der Würde eines Ehrenmitglieds der BeuthHS vom 13.01.87 (A.M. 1/1987),
 - 2. E.R. für die Zusammensetzung der Fächergruppen an der BeuthHS vom 29.01.1987 (A.M. 1/1987),
 - 3. E.R. zur Durchführung von Berufungsverfahren an der BeuthHS vom 09.07.1987 (A.M. 14/1987).
 - 4. E.R. zur Erhebung von Gebühren vom 22.09.1987 (A.M. 16/1987),
 - 5. E.R. zur Beauftragten für Frauenfragen vom 25.06.1990 (A.M. 24/1990),
 - 6. E.R. über die Wahl der Frauenbeauftragten, ihre Mitwirkung in den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung und über Aufwandsentschädigungen und





32. Jahrgang, Nr. 20

Seite 29 von 29

Freistellungen vom 25.06.1992 (A.M. 45/1992), neu gefasst am 07.07.2004 (A.M. 70/2004),

- 7. E.R. zur Festsetzung und Ausfüllung einer Quote für Bewerber mit einer fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 14.07.1992 (A.M. 28/1992),
- 8. E.R. über die Amtszeit von studentischen Mitgliedern in den Organen der BeuthHS vom 15.10.1992 (A.M. 55/1992),
- 9. Wahlordnung des Präsidenten für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten gemäß § 1 der E.R. zu lfd. Nr. 6 vom 06.04.1993 (A.M. 22/1993),
- 10. E.R. zur Gründung von Instituten der BeuthHS vom 07.07.1998 (A.M. 42/1998), geändert am 15.07.1999 (A.M. 21/1999),
- (2) Die Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der BeuthHS vom 22.07.2002 (A.M. 23/2002) tritt mit Ausnahme der dort in § 14 aufgeführten Übergangsbestimmungen außer Kraft.
- (3) Paragraph 74 BerlHG wird nicht angewendet.

§ 45 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Grundordnung tritt nach Bestätigung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin gem. § 90 Abs. 1 BerlHG und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BeuthHS in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Ordnung dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird unverzüglich durch eine wirksame ersetzt, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.